

man hier die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels nicht als sich von selbst verstehend angesehen, sondern die Erwähnung desselben für nöthig gehalten, so lag bei §. 38 ganz der nämliche Grund vor, ja es wäre dort um so nöthiger gewesen, als es einer Bestimmung darüber bedurft haben würde, in welcher collegialischen Zusammensetzung die Ministerien über Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von ihnen selbst in zweiter Instanz gefällten Straferkenntnisse zu entscheiden haben. Eine solche Bestimmung fehlt im dritten Abschnitte ganz, und es würde daher das Gesetz in dieser wesentlichen Beziehung eine Lücke haben, wenn es nach der Ansicht der Deputation erklärt werden sollte. — Einen weitem Grund hat die Deputation aus den Berathungen des Landtages von 1834 über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, entlehnt, und ist auf den Bericht der damaligen ersten Deputation zurückgegangen, um zu beweisen, daß wenigstens nach der Ansicht der zweiten Kammer das im ersten Abschnitt erwähnte Rechtsmittel auch in den im dritten Abschnitte behandelten Fällen zulässig sein sollte. Ich will nun den Werth der Landtagsacten und der Deputationsberichte, insbesondere für die Auslegung der mit ständischer Zustimmung erlassenen Gesetze keineswegs in Abrede stellen; aber man wird zugeben, daß man sie für diesen Zweck doch nur mit Vorsicht benutzen dürfe; wenigstens würde die Regierung nicht damit einverstanden sein können, daß jede beiläufige Aeußerung, ja sogar jeder einzelne Ausdruck eines Deputationsberichts, welchen von den königl. Commissarien nicht ausdrücklich widersprochen wird, ohne Weiteres zur Grundlage einer authentischen Gesetzes-Interpretation erhoben werde. Allein es scheint auch, was den vorliegenden Fall anlangt, als ob die Deputation in den damaligen Deputationsbericht etwas hineinlege, was nicht darin zu finden ist. Allerdings ist in der fraglichen Stelle des Berichts von Administrativsachen überhaupt die Rede; allein aus dem ganzen Zusammenhange geht deutlich hervor, daß die Deputation dabei nur an Administrativjustizsachen im engern Sinne oder an Administrativstreitigkeiten gedacht habe. Denn theils bezieht sich der ganze bezügliche Theil ihres Berichts nur auf diese Sattung von Administrativjustizsachen, theils hat die erste Kammer, von welcher die Frage über die Nichtigkeitsbeschwerden zuerst angeregt worden ist, sich in ihrem Protokolle ausdrücklich des Ausdruckes: „Administrativstreitigkeiten“ bedient, theils endlich kommt auch in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer der Ausdruck: „Nichtigkeitsklage“, vor, welcher auf Straffachen, in welchen wohl von einer Beschwerde, nicht aber von einer Klage im proceßrechtlichen Sinne die Rede sein kann, gar nicht paßt. Aber man würde auch, wenn man den Ausdruck: „Administrativsachen“ im buchstäblichen Sinne verstehen wollte, der damaligen Deputation die ganz irrationale Ansicht unterschieben, als ob sie die Nichtigkeitsbeschwerde auch in reinen Verwaltungssachen, die ja auch zu den Administrativsachen gehören und in dem Gesetze vom 30. Januar 1835 Abschn. II. ebenfalls abgehandelt sind, zugelassen wissen wolle, was doch ganz unstatthaft wäre, da es Niemand begehren wird, die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die niemals in Rechtskraft

übergeht, durch ein besonderes Rechtsmittel als nichtig anzufechten. Das sind die wesentlichsten Gründe, die aus dem Gesetze von 1835 abgeleitet sind. Es kommen aber dazu noch andere, die auf der Natur der Sache selbst beruhen. Sie bestehen, um sie nur kurz zu berühren, hauptsächlich darin, daß es in Straffachen, wie vorher erörtert worden, der Nullitätsbeschwerde nicht bedarf, weil es andere, einfachere und schneller zum Ziele führende Mittel giebt, um eine ungültige Entscheidung außer Wirkung zu setzen; daß aber auch die querela nullitatis auf Straffachen ihrer proceßrechtlichen Natur nach nicht paßt, weil sie im Proceßrechte stets als eine wirkliche Klage behandelt wird, die zwei sich gegenüberstehende Parteien voraussetzt. Dazu kommt endlich noch der Umstand, daß es sogar gegen das Interesse der Betheiligten sein würde, wenn man in Straffachen eine förmliche Nullitätsquerel zulassen wollte. Die Deputation scheint selbst von der Ansicht auszugehen, daß, wenn dieses Rechtsmittel Anwendung leiden sollte, analog dieselben Grundsätze deshalb gelten müßten, nach denen sie beim Civilproceße beurtheilt wird. Daraus würde nun unter andern folgen, daß die Nullitätsquerel auch in Straffachen in den meisten Fällen binnen sächsischer Frist eingereicht, außerdem aber abgewiesen werden müßte, die Betheiligte möchte an sich noch so gerechte Sache haben. Dadurch würde indirect der Begriff einer Rechtskraft condemnatorischer Erkenntnisse in das Strafverfahren hinein gebracht, der doch unserem Untersuchungsverfahren ganz fremd ist. — Dann würden sich auch noch weiter die Folgen daran knüpfen, daß auch der Grundsatz, der die geehrte Kammer erst kürzlich beschäftigt hat, auf Straffachen anzuwenden und ungültige Querelen dieser Art mit 40 Mfl. zu bestrafen wären. Es steht daher sehr zu bezweifeln, ob diejenigen, die etwa in den Fall kommen könnten, sich in einer Strafsache der Nichtigkeitsbeschwerde zu bedienen, es den Ministerien besonders Dank wissen möchten, wenn sie sich den im Deputationsgutachten aufgestellten Grundsätzen accommodiren wollten. — Schließlich habe ich noch in Beziehung auf das aus dem Stübelschen Werke über das Criminalverfahren entlehnte Argument zwei Worte hinzuzufügen. Es ist allerdings richtig, daß in der angezogenen Stelle von der Nullitätsquerel im Criminalproceße die Rede ist. Allein einmal ist wohl zu berücksichtigen, daß ein System des Criminalrechts, welche Autorität es auch in Foro haben möge, doch kein Gesetzbuch ist, und die darin aufgestellten Grundsätze nicht ohne Prüfung angenommen werden können; auch hat sich seit dem Erscheinen jenes Werkes, besonders in Folge der Gesetze v. J. 1835, durch welche ein geregelter Instanzenzug für Straffachen hergestellt worden ist, manches geändert, so daß Grundsätze, die früher richtig waren, jetzt ihre Anwendbarkeit verloren haben. Hierzu kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt, den die geehrte Deputation nicht erwähnt hat. Es geht nämlich aus der angeführten Stelle deutlich hervor, daß die ganze Tendenz der dort aufgestellten Theorie nur dahin geht, zu beweisen, daß auch freisprechende Erkenntnisse in Criminalsachen auf Grund der Nullität im Interesse des Staats angefochten werden kön-